



# Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Technische Kommission (TKJ) [www.ag-jagdhunde.ch](http://www.ag-jagdhunde.ch)

Der Präsident: Dr. Walter Müllhaupt, Bellerivestrasse 67, CH-8034 Zürich

Telefon: +41 44 388 55 55 Fax: +41 44 388 55 50 E-Mail: [mue@mpx.ch](mailto:mue@mpx.ch)

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)  
Herrn Prof. Dr. Hans Wyss  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Zürich, 22. Juni 2011

## Revision der Tierschutzverordnung / Teilrevision der Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Professor Wyss,

Die AGJ der SKG ist die führende Organisation des Jagdhundewesens innerhalb der SKG und fördert durch Zusammenarbeit mit den landeseigenen, jagdlichen Vereinigungen und Organisationen die Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ihr obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen sowie die Überwachung der Leistungsprüfungen und der Homologierung des Titels eines Schweizer Jagdgebrauchs-Siegers (CACT).

Die Organe der AGJ sind: die Delegiertenkonferenz und der Vorstand, die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ).

Der AGJ sind folgende Jagdhunde-Rasseclubs als Mitglieder angeschlossen:

Basset- u. Bloodhound Club
Beagle-Club der Schweiz
CS de l'Epagneul Breton
Club Suisse de l'Epagneul Français
Magyar Vizsla Club der Schweiz
Retriever-Club Schweiz
Rhodesian Ridgeback Club
Russel Terrier Club Schw.
Schweiz. Club für Basset Griffon Vendéen
Club für Deutsche Jagdterrier
Schweiz. Dachshund-Club
Schweiz. Foxterrier-Club
Klub f. Deutsche Wachtelhunde
Klub f. Münsterländer Vorstehunde
Schweizerklub Österreich. Bracken
Schweiz. Laufhund-Club
Schweiz. Niederlaufhund-Club
Setter & Pointer Club Schweiz
Spaniel-Club der Schweiz

Schweizerischer Schweisshund Club
-----------------------------------

Schweizerischer Vorstehhund-Club
----------------------------------

Die AGJ hat im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Jagdverordnung eine Stellungnahme abgegeben, die wir Ihnen hiermit in Kopie zukommen lassen.

In diesem Zusammenhang hat die AGJ auch die sich aus der Tierschutzgesetzgebung ergebenden, relevanten Bestimmungen für den Einsatz der Jagdhunde geprüft. Im Vordergrund steht namentlich Art. 22, Abs. 1 lit.d und Art. 75 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV).

Wir gestatten uns, Ihnen im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Überarbeitung der TschV folgendes zu unterbreiten:

1. Art. 22 und im besonderen Abs. 1 lit. d sind bereits seit Jahrzehnten in der Verordnung und überarbeitungsbedürftig. Die bestehende Fassung hinterlässt den Eindruck, die Ausbildung und die Prüfung der Jagdhunde beschränke sich darauf, möglichst wildscharfe Hunde zu haben, die sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit in Kämpfe mit dem Wild einlassen. Das ist überholt. Die moderne Jagdkynologie will Hunde, die im Rahmen ihrer Ausbildung und Prüfung lernen - und das müssen sie auch an Wild erfahren können - respektvoll, aber auch effizient vorzugehen. Sie sollen auch zur Vermeidung der Gefahr sich zu verletzen lernen, das vom Wild ausgehende Gefahrenpotential richtig einzuschätzen. Diesbezüglich ist es aber notwendig, die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten zu erlauben.
2. Das Verbot, Jagdhunde auf Schärfe auszubilden und zu prüfen, kann nach Auffassung der AGJ bleiben, muss aber qualifiziert werden.
3. Dies ist nach Auffassung der AGJ, wie bereits auch schon bisher bezüglich Baujagd erforderlich.

Die Ausführungen und Erläuterungen des BAFU in der Vernehmlassung zur neuen JSV in Bezug auf die Notwendigkeit der Baujagd werden von der AGJ vorbehaltlos unterstützt. Die Baujagd ist - auch als uraltes Kulturgut - absolut erhaltenswert, weil sie, sofern sie richtig ausgeübt wird, durchaus zur Regulierung des Fuchsbestandes beiträgt. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die kürzlich vermehrt aufgetretenen Seuchen, Räude und Staupe notwendig. Weil die AGJ die Auffassung vertritt, dass die Ausbildung der Hunde, die zur Baujagd verwendet werden, verbessert werden könnte, hat sie ein Musterreglement für die Ausbildung von Erdhunden für die Ausübung der Baujagd ([http://www.ag-jagdhunde.ch/EPE\\_AGJ\\_26\\_2\\_11.pdf](http://www.ag-jagdhunde.ch/EPE_AGJ_26_2_11.pdf)) entworfen. Der gut ausgebildete Erdhund, der im Rahmen seiner Ausbildung gelernt hat, die Gefahren unter der Erde richtig einzuschätzen, Dachse zu meiden, der nicht überscharf ist, ist viel weniger verletzungsanfällig, was durchaus tierschutzrelevant ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot richtig, mehr als einen Bauhund zu verwenden. Es entspricht auch sorgfältig ausgeübter Baujagdpraxis.

4. Die AGJ hat im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen JSV dargetan, dass sie der Auffassung ist, die nachfolgend aufgeführte Bestimmung:

*"ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild."*

sei als Verbotstatbestand in die JSV aufzunehmen.

Dazu hat sie folgende Begründung aufgeführt: Der Einsatz von Jagdhunden ist nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair und auch tierschutzrelevant, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Aus-

bildung vorliegt. Dies ist heute bereits schon so und auch in allen Kantonen umgesetzt in Bezug auf die Nachsuche auf verletztes Schalenwild. Hinzu kommt, dass der - auch am Wild - ausgebildete Jagdhund gelernt hat, die Gefahren des Wildes (vor allem bei Schwarzwild und Füchsen) richtig einzuschätzen. Ausgebildete Jagdhunde sind viel weniger verletzungsgefährdet als unausgebildete. Im Rahmen der Ausbildung und der Prüfungen sollen denn auch überscharfe Jagdhunde, die sich selbst gefährden, ausgeschlossen werden. Die AGJ hat auch in Erwägung gezogen, anstelle des Ausdruckes "ungeprüfte Jagdhunde" den Begriff "unausgebildete Jagdhunde" zu verwenden. Im Sinne einer einheitlichen Verwendung ist die AGJ aber zum Schluss gelangt, den Begriff "ungeprüfte" vorzuschlagen. Die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung notwendigen Prüfungsordnungen bestehen in den betreffenden Jagdhunderasseclubs bereits. Selbstverständlich müssten die Kantone das eidgenössische Verbot entsprechend umsetzen. Dazu wäre eine Übergangsfrist notwendig. Die Bestimmung würde auch voraussetzen, dass die dazu notwendigen Übungs- und Prüfungsmöglichkeiten nicht via Tierschutzbestimmungen verhindert würden.

5. Es versteht sich von selbst, dass die Ausbildung von Jagdhunden an Wild ein heikles Thema ist. In Deutschland wurden in Bezug auf die Stressbelastung von Wildschweinen in Saugattern und von Füchsen in Schliefenanlagen Untersuchungen gemacht, die zeigen, dass die erfahrenen Wildschweine und die Füchse dabei keine stressrelevanten Auffälligkeiten zeigen (vgl. etwa: Zimen Erik, Gutachten über die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden in Schliefenanlagen, Grillnöd, 28.2.1999; Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, Institut für Tierschutz und Verhalten, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Ti-Ho), Projektverantw.: Dr. Hansjoachim Hackbarth, Forschungsgruppe: E. Schalke, J. Müller, R. Erler, Hannover 2008).
6. In diesem Zusammenhang ist für die AGJ selbstverständlich, dass die Vorschriften über das Aussetzen von Wildtieren und die Vorschriften über Tierpfleger beachtet werden.
7. Die AGJ möchte Ihnen deshalb den folgenden Revisionsvorschlag unterbreiten:

Art. 22 Abs 1 lit. d TSchV (Verbotene Handlungen bei Hunden) neu:

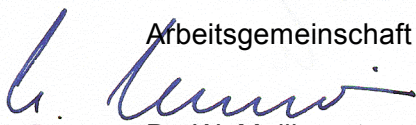
*"das Verwenden lebender Tiere, um Jagdhunde auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Keine Abrichtung auf Schärfe und daher nicht verboten ist die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden am Kunstbau nach Art. 75 sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in den Bereichen des Vorstehens, bei der Arbeit in sogenannten Saugattern für die Schwarzwildjagd sowie bei der Nachsuche auf alle Wildarten. Die Vorschriften über das Aussetzen von Wildtieren sind dabei einzuhalten."*

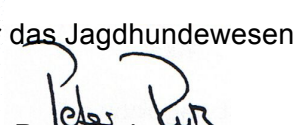
Diese Bestimmung sollte explizit für Jagdhunde angelegt werden. Für andere Hunde, z.B. Herdenschutz und Treibhunde, müsste sodann eine eigene Norm geschaffen werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Dr. W. Müllhaupt  
Präsident der AGJ

  
Peter Rub  
Präsident der SKG

cc: BVET  
Ständige Kommission Tierschutz  
Schwarzenburgstrasse 151  
3003 Bern

